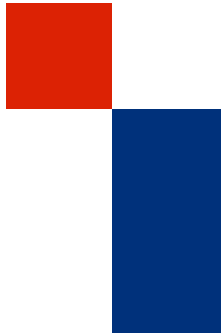


3.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des
Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)**

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Anlass für das hier vorgeschlagene Erste Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG, FIS-Nr. 7) ist ein Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn auf der Landessynode im Mai 2023¹, wonach das JBEG um die Möglichkeit erweitert werden soll, bis zu zwei junge Menschen unter 27 Jahren in das Presbyterium zu berufen. Aktuell sieht § 2 Abs. 1 Satz 1 JBEG vor, dass das Presbyterium zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern eine Presbyterin oder einen Presbyter beruft, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. Für die Kreissynode sieht das JBEG die Berufung von drei bis fünf jungen Personen vor (§ 3), für den Kreissynodalvorstand eine Person (§ 4).

Der Vorschlag aus Iserlohn ist auch aus anderen Kirchenkreisen schon an das LKA herangetragen worden. Hintergrund ist die Annahme, dass die Hemmschwelle für eine junge Person, sich berufen zu lassen, sinkt, wenn parallel eine zweite Person mitberufen wird. Für eine Änderung spricht neben der möglicherweise erleichterten Kandidierenden-Suche auch die damit einhergehende Verjüngung des Presbyteriums.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes haben den Änderungsvorschlag beraten und befürworten ihn. Eine Erweiterung auf die übrigen Organe (Kirchenleitung, Kreissynodalvorstand) soll (vorerst) nicht erfolgen.

Folgende neue Formulierung für § 2 Abs. 1 JBEG wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen (vgl. Urkundenentwurf, Anlage):

Formulierungsvorschlag für § 2 Abs. 1 JBEG:

*„Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. **„Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden.** ²³Solange ~~eine Presbyterinnen oder ein oder~~ Presbyter nach diesem Gesetz berufen ~~ist sind~~, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung ~~um eins~~ **entsprechend ihrer Anzahl.**“*

Anlage: Urkundenentwurf

¹ Vorlage 6.1. Nr. 13.

ENTWURF

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes**

Vom 4. Mai 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 1 und 2 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes

§ 2 Absatz 1 des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 23 S. 72; 2022 I Nr. 45 S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Satz 2 wird eingefügt:
„²Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„³Solange Presbyterinnen oder Presbyter nach diesem Gesetz berufen sind, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung entsprechend ihrer Anzahl.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Bielefeld, 4. Mai 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**